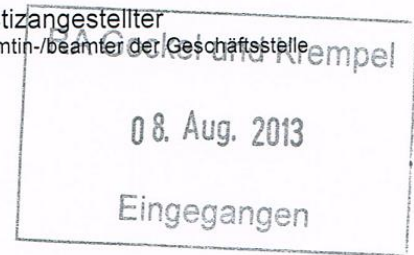


Amtsgericht Darmstadt
Aktenzeichen: 305 C 340/12
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 05.08.2013

Löser, Justizangestellter
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Industrie- und Handelskammer, Rheinstrasse 89, 64295 Darmstadt

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Notos Partnerschaft von Anwälten, Heidelberger Str. 6, 64283 Darmstadt
Geschäftszeichen: 127-12/JE

gegen

Michael Pramann, Borwelle 20, 37632 Eschershausen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schröter & Kollegen, Fürstenberger Str. 2, 37592 Holzminden
Geschäftszeichen: 00515/12 KR /ALG

hat das Amtsgericht Darmstadt durch den Richter am Amtsgericht Wutz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2013 **für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.085,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.07.2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Beklagte betreibt eine kammerkritische Webseite, auf der er gegen die Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern protestiert. Auf der Webseite werden unter anderem aktuelle, die einzelnen Kammern betreffende Ereignisse dargestellt und kommentiert.

Am 09.06.2012 veröffentlichte der Beklagte auf dieser Webseite unter der Überschrift IHK Darmstadt: 150jähriges Jubiläum „Selbstbedienungsladen“ einen Beitrag, in dem er Auszüge aus einem Interview eines Mitarbeiters der Zeitung „Echo“ mit dem Hauptgeschäftsführer der IHK Darmstadt, Herrn Dr. Uwe Vetterlein, aufführt. Das Interview wurde im Rahmen eines Artikels der Zeitschrift Echo vom 08.06.2012 mit dem Titel „Gute Beratung wichtiger als Lobbyarbeit“ abgedruckt. Außerdem ist der Titel auch auf der Webseite der Zeitung „Echo“ abrufbar.

Der Beklagte hob insbesondere folgende das System der Pflichtmitgliedschaft der Industrie- und Handelskammern insgesamt betreffende Aussage des Herrn Vetterlein hervor:

„Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben erfordert demokratisch legitimierte Selbstverwaltung. Jedes Unternehmen muss das Recht zur Mitwirkung haben. Das ist quasi der Zwang zur Freiheit, damit der Staat weniger eingreifen muss“.

Der Beklagte kommentierte diese Aussage mit folgenden Worten:

*„Zwang zur Freiheit! Werden da nicht Erinnerungen wach?
Arbeit macht frei.
In diesem Fall im Sinne der Zwangsbeglückten in Bezug auf die Sättigung der Gier der Zwangskammern?“*

Mit Schreiben vom 21.06.2012 forderte die Klägerin den Beklagten auf, eine Unterlassungserklärung hinsichtlich des Teils des Kommentars „Arbeit macht frei“ abzugeben und die entstandenen außergerichtlichen Kosten zu begleichen.

Daraufhin entfernte der Beklagte den entsprechenden Teil des Kommentars auf seiner Webseite und gab mit Schreiben vom 27.06.2012 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung ab. Die Kosten erstattete er nicht.

Auch nach der erneuten schriftlichen Aufforderung der Klägerin vom 29.06.2012, die außergerichtlichen Kosten bis zum 04.07.2012 zu begleichen, zahlte der Beklagte nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, der entfernte Teil des Kommentars des Beklagten stelle eine rechtswidrige Diffamierung ihrer selbst dar.

Die Klägerin beantragt, wie erkannt.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, seine Äußerungen seien noch von der Meinungsfreiheit des Artikels 5 Grundgesetz gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der ihr entstandenen Anwaltskosten gemäß §§ 823 Abs. I, 1004 Abs. I in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, da der Beklagte durch seine Äußerungen die Ehre der Klägerin verletzt hat und hierdurch das Entstehen der Anwaltskosten zu vertreten hat.

Der Klägerin steht grundsätzlich ein Anspruch auf Ehrenschutz gemäß §§ 1004 Abs. I, 823 BGB zu. Zwar haben juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Klägerin später eine „persönliche“ Ehre, noch sind sie Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Nach ständiger Rechtsprechung genießen sie jedoch im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschutz, der auch zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann (BGBH, NJW 2000, 3421; Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 11.01.2001, Az.: 6 U 1414/98).

Zivilrechtlichen Ehrenschutz können öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird. Der durch § 194 Abs. 3 StGB gewährleistete strafrechtliche Ehrenschutz von Hoheitsträgern kann über die §§ 1004, 823 Abs. II auch zivilrechtlichen Ehrenschutz begründen (BGH NJW 1982, 2246; BVerfG NJW 2006, 3769; Handbuch des Persönlichkeitsrechts, Göttingen/Schutz/Seitz, 2008, § 40 Rd.-Nr. 3).

Der Beklagte hat durch seine streitgegenständlichen Äußerungen und Kommentierungen das Persönlichkeitsrecht der Klägerin beeinträchtigt und damit zivilrechtlichen Ehrenschutz ausgelöst. Zwar kann sich der Beklagte auf die grundgesetzlich verankerte Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. I Grundgesetz berufen. Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind auch stark, abwertend kritisierende und polemisch übersteigernde Formulierungen bis zur Grenze eines Angriffs auf die Menschenwürde, eine Formalbeleidigung oder eine Schmähung hinzunehmen.

Diese Grenze allerdings hat der Beklagte überschritten.

Soweit der Beklagte in seiner Kommentierung, ausgelöst durch die Äußerungen des Hauptgeschäftsführers, sich dahingehend unter anderem äußerte, „Arbeit macht frei“, hat der Beklagte sofort erkennbar und unzweifelhaft den Vergleich mit der Nazizeit und den Konzentrationslagern gezogen, in deren Eingangsbereich diese Worte im Vorbereich zu finden sind.

Der Vergleich des Beklagten mit der Nazizeit und damit auch der Vergleich der Klägerin mit Konzentrationslagern überschreitet die Grenzen der noch zulässigen Meinungsfreiheit im Sinne von Artikel 5 Grundgesetz bei weitem.

Dies ist auch daran zu erkennen, dass der Beklagte nach erfolgter Aufforderung diese Worte „Arbeit macht frei“ von seiner Homepage entfernt hat.

Dies bereits ist als Eingeständnis zu werten.

wie bitte?? R

Da der Beklagte durch seine über die Meinungsfreiheit hinausgehenden Äußerungen den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch der Klägerin ausgelöst, war der Beklagte auch verpflichtet, die der Klägerin dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die geltend gemachten Zinsforderungen beruhen auf § 286 ff. BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. I, 708 Nr. 11, 711 Satz 2, 709 Satz 2 ZPO.

Wutz,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Darmstadt, 05.08..2013

Löser, Justizangestellter
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle